

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0dba2507-8a81-34bd-b931-ce4f7b3bb59e>

Bibliografie

Titel	Haltung von Wildtieren (bisher: BGR/GUV-R 116)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 114-001
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.1.3 - 3.1.3 Absturzsicherungen in Gehegen

Bei Absturzhöhen von mehr als 2,0 m in Gehegen sind Absturzsicherungen vorzusehen. Sofern dies aus tierhalterischen Gründen nicht möglich ist, sind andere Sicherungen vorzusehen, die ein Abstürzen von Versicherten verhindern.

Siehe auch § 12 Abs. 1 Ziffer 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" ([BGV/GUV-V C22](#)).

Siehe auch Abschnitt 3.4.2 der GUV-Regel "Gärtnerische Arbeiten" (GUV-R 2109).

Siehe auch Regel "Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz" ([BGR/GUV-R 198](#)).

"Siehe auch [TRBS 2121](#) - Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen"

Eine Sicherung gegen Absturz kann z.B. der Einsatz von Schutznetzen oder die Benutzung von Auffanggurten sein, die an geeigneten Anschlagpunkten festgemacht sind.

Siehe auch Regel "Einsatz von Schutznetzen" ([BGR/GUV-R 179](#)).

